

Modernisierung und Informatisierung des Personenstands in Belgien - Neue Muster der Abschriften von und der Auszüge aus Personenstandsurkunden

Inhalt

Modernisierung und Informatisierung des Personenstands in Belgien - Neue Muster der Abschriften von und der Auszüge aus Personenstandsurkunden	1
1. Allgemeine Informationen	2
1.1 Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU)	2
1.2 Elektronische Urkunden	2
1.3 Abschriften und Auszüge	2
2. Überprüfung von Abschriften und Auszügen aus der DPSU	5
2.1 Überprüfung elektronisches Siegel	5
2.2 "Nasse" (handschriftliche) Unterschriften	6
2.3 Mehrsprachige Auszüge - Wiener Übereinkommen vom 8. September 1976 (CIEC-Übereinkommen Nr. 16)	6
2.4 Legalisation und Apostille	6
3. Anlagen	7
3.1 Zusätzliche Informationen	7
3.2 Fiktive Beispiele	7
3.3 Relevante Auszüge aus den Rechtsvorschriften in Bezug auf Abschriften und Auszüge	8

1. Allgemeine Informationen

1.1 Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU)

Durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juli 2018, deutsche Übersetzung von Auszügen: *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 2019, *Erratum* vom 23. April 2019), abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018, deutsche Übersetzung von Auszügen: *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juli 2019), ist der Personenstand in Belgien modernisiert worden. Dieses Gesetz ist am 31. März 2019 in Kraft getreten.

Seit dem 31. März 2019 werden Personenstandsurkunden (Geburt, Eheschließung, Tod, Adoption, Staatsangehörigkeit, ...) elektronisch in einem zentralen Register, Datenbank der Personenstandsurkunden ("DPSU") genannt, erstellt, unterzeichnet und archiviert. Diese Datenbank ist fortan die authentische Quelle für Personenstandsurkunden. Seither in der DPSU elektronisch unterzeichnete Urkunden sind daher authentische Urkunden.

1.2 Elektronische Urkunden

Seit dem 31. März 2019 werden Personenstandsurkunden von allen belgischen Gemeinden und allen belgischen berufskonsularischen Vertretungen in standardisierter und einheitlicher Weise elektronisch erstellt.

Personenstandsurkunden haben eine zentral generierte einmalige Urkundennummer, die aus 14 Ziffern besteht. Der Standesbeamte (oder der von ihm ermächtigte Beamte) und der Konsularbeamte sind die einzigen, die Personenstandsurkunden elektronisch unterzeichnen können. Die Parteien unterzeichnen die elektronischen Urkunden nicht mehr.

1.3 Abschriften und Auszüge

Ausgestellt von belgischen Gemeinden oder belgischen konsularischen Vertretungen

Abschriften einer bestimmten Personenstandsurkunde oder Auszüge daraus können künftig von jeder belgischen Gemeinde (auch von einer Gemeinde, die die Urkunde nicht erstellt hat) ausgestellt werden. Im Ausland werden Abschriften einer bestimmten Personenstandsurkunde und Auszüge daraus von den belgischen berufskonsularischen Vertretungen ausgestellt.

In Abschriften oder Auszügen wird das Ausstellungsdatum vermerkt.

In Auszügen werden aktuelle Angaben der Urkunde ohne Übersicht über den Stand der Person, auf die sich die Urkunde bezieht, vermerkt. In Abschriften werden ursprüngliche Angaben der Urkunde und Übersicht über den Stand der Person, auf die sich die Urkunde bezieht, vermerkt.

Muster

Die neuen einheitlichen Muster für Abschriften und Auszüge sind im Königlichen Erlass vom 3. Februar 2019 zur Festlegung der Muster der Auszüge aus und der Abschriften von Personenstandsurkunden festgelegt:

https://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2019/05/17_1.pdf#Page36.

Ab dem 31. März 2019 erstellte Abschriften von und Auszüge aus Urkunden entsprechen diesen neuen Mustern.

Ausnahmen:

- Abschriften von Urkunden, die vor diesem Datum erstellt wurden, enthalten auch das Bild der ursprünglichen auf Papier erstellten Urkunde mit Hinzufügung etwaiger späterer Änderungen.
- Geburts-, Eheschließungs- und Sterbeurkunden können gemäß dem Wiener Übereinkommen vom 8. September 1976 (CIEC-Übereinkommen Nr. 16) auch in Form mehrsprachiger Auszüge ausgestellt werden.

Formale Merkmale

- Auszüge und Abschriften werden im DIN-A4-Format, in der Schriftart Calibri und mit folgender Schriftgröße erstellt:
 - die Bezeichnung der Urkunde, z.B. Geburtsurkunde, Eheschließungsurkunde...: 14,
 - die Nummer der Urkunde und das Wort "Copie", "Afschrift" oder "Abschrift" im Falle einer Abschrift oder "Extrait", "Uittreksel" oder "Auszug" im Falle eines Auszugs: 12,
 - die anderen Angaben: 10.
- Auszüge und Abschriften werden im Hochformat gedruckt, mit Ausnahme von Abschriften von Urkunden, die vor dem 31. März 2019 erstellt wurden, wenn das Bild der ursprünglichen Urkunde im Querformat in die DPSU aufgenommen wurde.
- In Abschriften von Urkunden, die vor dem 31. März 2019 erstellt wurden, ist das Bild der ursprünglichen Urkunde durch eine horizontale Linie von der Übersicht über den Stand der Person getrennt.
- In der oberen linken Ecke der Abschrift oder des Auszugs befindet sich das Logo der ausstellenden Behörde:
 - wenn das Dokument von einer belgischen Gemeinde ausgestellt wurde: das Logo der belgischen Gemeinde,
 - wenn das Dokument von einer belgischen berufskonsularischen Vertretung ausgestellt wurde: das Logo des belgischen Staates mit Angabe der ausstellenden belgischen berufskonsularischen Vertretung in Großbuchstaben in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 14,
 - das Logo der Datenbank der Personenstandsurkunden.

Rechts unter den Angaben der Abschrift oder des Auszugs befinden sich das elektronische Siegel der DPSU sowie ein Hinweis auf die elektronische Adresse (in der Form https://certif.belgium.be/extract/*****-DABS) und ein

QR-Code, mit denen der Inhalt des ausgestellten Auszugs oder der ausgestellten Abschrift überprüft werden kann.

Das elektronische Siegel der DPSU wird falls erforderlich vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten legalisiert (Legalisation oder Apostille).

2. Überprüfung von Abschriften und Auszügen aus der DPSU

2.1 Überprüfung elektronisches Siegel

Die Überprüfung der belgischen Abschriften und Auszüge aus der DPSU erfolgt mit Hilfe des elektronischen Siegels der DPSU, das auf jeder Abschrift oder jedem Auszug angebracht wird. Die Abschrift kann in elektronischer Form (als elektronisches Dokument) oder gedruckt (auf Papier) vorliegen.

Elektronisches Dokument

Die elektronische Abschrift oder der elektronische Auszug (PDF-Dokument) enthält ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel wie in Artikel 3 Nr. 27 der europäischen eIDAS-Verordnung (Artikel 29 § 2 Absatz 2 und § 5 des Zivilgesetzbuches) vorgesehen.

Wenn dem Empfänger das elektronische PDF-Dokument zur Verfügung steht, kann er dieses elektronische Siegel mit einem PDF-Leser überprüfen. Der PDF-Leser zeigt an, dass das Dokument ein gültiges elektronisches Siegel enthält, und prüft, ob seit der Unterzeichnung des Dokuments Änderungen am Inhalt vorgenommen wurden.

Innerhalb der EU muss dieses elektronische Siegel ohne weitere Umstände (Art. 35 der eIDAS-Verordnung), ohne Legalisation oder Apostille (europäische Verordnung über öffentliche Urkunden) akzeptiert werden.

Außerhalb der EU kann eine Apostille oder Legalisation erforderlich sein.

Gedrucktes Dokument

Wenn eine Abschrift oder ein Auszug ausgedruckt wird, ist es nicht mehr möglich, über das elektronische Siegel zu überprüfen, ob der Inhalt nicht verändert wurde. Um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, wurde eine zusätzliche Überprüfungs-komponente entwickelt.

Das Prinzip hierbei ist, dass bei der Erstellung der Abschrift oder des Auszugs eine einmalige Nummer auf der Abschrift oder dem Auszug in Form eines QR-Codes und in Klartext (in der Form https://certif.belgium.be/extract/*****-DABS) angegeben wird. Wenn der Nutzer über einen Ausdruck des Auszugs oder der Abschrift verfügt und die Möglichkeit hat, den QR-Code zu scannen, wird der Link automatisch in den Browser des Nutzers übernommen. Wenn der Nutzer den QR-Code nicht scannen kann, kann er den Link manuell in den Browser eingeben.

Abschriften und Auszüge aus der DPSU werden ab der Ausstellung für drei Monate auf einem Server gespeichert. Durch die Verwendung des Links (QR-Code oder Text) im Browser wird die Originalabschrift oder der Originalauszug vom Server heruntergeladen. Die Person, die die Papierfassung der Abschrift oder des Auszugs erhält, kann dann die ausgestellte Abschrift oder den ausgestellten Auszug durch Eingabe des einmaligen Links im Browser visualisieren und überprüfen, ob:

- der Inhalt der Papierfassung der elektronischen Fassung des Auszüge-Servers entspricht,
- das elektronische Siegel gültig ist,

- der Inhalt der Abschrift oder des Auszugs nach der Unterzeichnung nicht verändert worden ist,
- die dreimonatige Überprüfungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Wenn die Frist von drei Monaten abgelaufen ist:

- kann ein gedrucktes Dokument nicht mehr überprüft werden. Der Empfänger kann die elektronisch übermittelte Abschrift oder den elektronisch übermittelten Auszug (PDF-Dokument) anfordern oder die Vorlage einer neuen Abschrift oder eines neuen Auszugs beantragen,
- kann das elektronische Siegel auf der elektronisch gelieferten Abschrift oder dem elektronisch gelieferten Auszug (in Form eines gespeicherten PDF-Dokuments) dauerhaft mit einem PDF-Leser überprüft werden. Die Abschrift oder der Auszug kann jedoch nicht mehr über den Link abgerufen werden.

2.2 "Nasse" (handschriftliche) Unterschriften

Weder die belgischen Gemeinden noch die berufskonsularischen Vertretungen dürfen Abschriften einer in der DPSU aufgenommenen Urkunde oder Auszüge daraus mit einer "nassen" oder handschriftlichen Unterschrift versehen. Es ist auch nicht erlaubt, auf Abschriften einer in der DPSU aufgenommenen Urkunde oder Auszügen daraus das Gemeindesiegel oder das Siegel der berufskonsularischen Vertretung anzubringen.

2.3 Mehrsprachige Auszüge - Wiener Übereinkommen vom 8. September 1976 (CIEC-Übereinkommen Nr. 16)

Mehrsprachige Auszüge in Ausführung des Wiener Übereinkommens vom 8. September 1976 (CIEC-Übereinkommen Nr. 16) tragen ebenfalls das elektronische Siegel der DPSU, das wie oben erläutert überprüft werden kann.

Wie bei belgischen Abschriften und Auszügen ist es nicht erlaubt, den mehrsprachigen Auszug mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen. Im Wiener Übereinkommen vom 8. September 1976 (CIEC-Übereinkommen Nr. 16) ist nämlich bestimmt, dass der Auszug mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde zu versehen ist. Letztere ist aus rechtlicher Sicht die DPSU (Artikel 29 § 2 Absatz 2 und § 5 des Zivilgesetzbuches), sodass das elektronische Siegel der DPSU ausreicht.

2.4 Legalisation und Apostille

Bei Dokumenten, die in der DPSU erstellt wurden und für eine ausländische konsularische/diplomatische Vertretung oder eine ausländische Behörde bestimmt sind, wird das Siegel der DPSU vom Dienst Legalisation des FÖD Auswärtige Angelegenheiten legalisiert oder mit einer Apostille versehen.

Wenn die Dokumente der DPSU für Behörden eines Landes bestimmt sind, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist und das nicht dem Apostilleübereinkommen angeschlossen ist:

Diese Dokumente müssen vom Dienst Legalisation (C3.5) des FÖD Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel legalisiert werden.

Legalisationen können in elektronischer Form oder, wenn die ausländische Behörde, an die sie gerichtet sind, die elektronische Legalisation nicht akzeptiert, in Papierform ausgestellt werden.

Wenn die Dokumente der DPSU für ein Land bestimmt sind, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, aber dem Apostilleübereinkommen angeschlossen ist:

Diese Dokumente müssen vom Dienst Legalisation (C3.5) des FÖD Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel mit einer Apostille versehen werden.

Seit 2018 wird **nur noch eine elektronische Apostille** angebracht. Es ist nicht mehr möglich, eine Apostille in Papierform zu erhalten. In Übereinstimmung mit dem Apostilleübereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht **müssen die Behörden eines Landes, das diesem Apostilleübereinkommen angeschlossen ist, die elektronische Apostille akzeptieren.**

Wenn die Dokumente der DPSU für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, die seit dem 16. Februar 2019 in Kraft ist, sind diese Dokumente von der Legalisation und Apostille befreit. Sie können den Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union direkt vorgelegt werden. Eine Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die eine öffentliche Urkunde erhält, die unter die Verordnung fällt und von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurde, darf keine Apostille auf dieser Urkunde mehr verlangen. Die Verordnung hindert einen EU-Bürger jedoch nicht daran, eine Apostille für das Dokument zu beantragen, wenn er dies trotz der in der Verordnung vorgesehenen Befreiung wünscht.

Elektronische Legalisationen und Apostillen werden mittels eines Zertifikats auf den Namen des FÖD Auswärtige Angelegenheiten (abgekürzt: AA) auf sichere Weise unterzeichnet.

3. Anlagen

3.1 Zusätzliche Informationen

Website der Datenbank der Personenstandsunterlagen (DPSU): <https://www.ibz.rn.fgov.be/fr/baec/> oder <https://www.ibz.rn.fgov.be/nl/dabs/>

E-Mail-Adresse des Helpdesks: Helpdesk.Belpic@rn.fgov.be

Muster der neuen Auszüge und Abschriften wie im *Belgischen Staatsblatt* als Anlage zum Königlichen Erlass vom 3. Februar 2019 veröffentlicht:

https://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2019/05/17_1.pdf#Page36

3.2 Fiktive Beispiele

Auszug aus einer Geburtsurkunde in Französisch, Niederländisch und Deutsch:

- Mit dem Logo der Datenbank der Personenstandsunterlagen

- Mit dem Logo des belgischen Staates und mit Angabe der belgischen berufskonsularischen Vertretung in Kuala Lumpur, die das Dokument ausgestellt hat

3.3 Relevante Auszüge aus den Rechtsvorschriften in Bezug auf Abschriften und Auszüge

ZIVILGESETZBUCH BUCH I - PERSONEN

TITEL 2 - Personenstand

KAPITEL 1 - Allgemeine Grundsätze des Personenstands

Abschnitt 5 - Auszüge und Abschriften

Art. 29 - § 1 - Jeder hat Anrecht auf eine Abschrift von oder einen Auszug aus folgenden Urkunden:

- Sterbeurkunden, die älter als fünfzig Jahre sind,
- Eheschließungsurkunden, die älter als fünfundsiebzig Jahre sind,
- andere Urkunden, die älter als hundert Jahre sind.

Die Person, auf die sich die Urkunde bezieht, ihr Ehegatte beziehungsweise ihre Ehegattin, der gesetzlich mit ihr zusammenwohnende Partner, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, ihre Erben, ihr Notar und ihr Rechtsanwalt haben Anrecht auf eine Abschrift von in Absatz 1 erwähnten Urkunden, die weniger als fünfzig, fünfundsiebzig beziehungsweise hundert Jahre alt sind, oder einen Auszug daraus.

Für Urkunden, die in Anwendung von Titel 4/1 oder von Artikel 1385*quaterdecies* § 3 des Gerichtsgesetzbuches geändert werden, wird das Anrecht auf eine Abschrift auf die Person, auf die sich die Urkunde bezieht, ihren gesetzlichen Vertreter, ihre Erben, den Notar und den Rechtsanwalt dieser Personen beschränkt.

§ 2 - Auszüge und Abschriften werden vom Standesbeamten ausgestellt, an den die Anfrage gerichtet wird, oder elektronisch über die DPSU.

Auszüge und Abschriften werden bei der Ausstellung mit einem elektronischen Siegel versehen, das in Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt ist.

[...]

§ 3 - Auszüge und Abschriften, die dazu bestimmt sind, im Ausland verwendet zu werden, werden, sofern dies erforderlich ist, vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von dem von ihm beauftragten Beamten legalisiert.

§ 4 - [...]

§ 5 - In Auszügen und Abschriften wird das Ausstellungsdatum vermerkt; sie werden durch das elektronische Siegel der DPSU authentifiziert.

KAPITEL 3 - Datenbank der Personenstandsurkunden

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 71 - In die DPSU wird Folgendes aufgenommen:

1. in entmaterialisierter Form erstellte Personenstandsurkunden, Änderungen von Personenstandsurkunden, Vermerke in den Personenstandsurkunden und durch Gesetz vorgeschriebene Anlagen, sofern sie nicht in einer anderen authentischen Quelle verfügbar sind,
2. administrative Aktualisierungen der Personenstandsurkunden seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung,
3. Metadaten und entmaterialisierte Abschriften der durch Gemeinden oder belgische Konsulate aufgenommenen Personenstandsurkunden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung in Papierform erstellt wurden,
4. Metadaten und entmaterialisierte Abschriften der in Anwendung von Artikel 31 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht registrierten, verweigerten oder anerkannten ausländischen Urkunden und gerichtlichen Entscheidungen über den Personenstand.

Die DPSU gilt als authentische Quelle für alle Urkunden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung erstellt werden, und für darin enthaltene Angaben.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

[...]27. "Qualifiziertes elektronisches Siegel" ist ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, das von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt wird und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel beruht. [...]